

Kleine Anfrage

Einhaltung von Fristen und Verfahrensabläufen beim Amt für Umwelt

Frage von Landtagsabgeordneter Simon Schächle

Antwort von Regierungschefin-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 01. April 2026

Im Bereich umweltrechtlicher Verfahren, insbesondere bei Prüfungen nach einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, bestehen verbindliche Fristen für die Bearbeitung und Rückmeldung durch die zuständigen Behörden. Diese Fristen sind für alle Verfahrensbeteiligten gleichermassen bindend und bilden eine zentrale Grundlage für verlässliche und rechtsstaatliche Abläufe. Es zeigt sich jedoch, dass Rückmeldungen durch das Amt für Umwelt nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen oder dass substantielle Stellungnahmen erst nach längerer Zeit und nach mehreren Rückfragen abgegeben werden. Dies führt zu Verzögerungen bei Projekten im ganzen Land und betrifft sowohl Gemeinden als auch weitere Antragsteller. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Einhaltung der gesetzlichen Fristen gewährleistet wird und wie die Regierung ihrer Aufsichtspflicht in diesem Bereich nachkommt.

- * Wie stellt die Regierung sicher, dass die gesetzlichen Fristen in Verfahren des Amtes für Umwelt eingehalten werden?
- * In wie vielen Fällen wurden gesetzliche Fristen in den letzten drei Jahren nicht eingehalten?
- * Welche Gründe führen aus Sicht der Regierung am häufigsten zu Verzögerungen bei der Bearbeitung durch das Amt für Umwelt?
- * Welche internen Prozesse bestehen, um betroffene Antragsteller über Verzögerungen oder Schwierigkeiten in ihren Verfahren frühzeitig zu informieren?
- * Welche konkreten Massnahmen plant die Regierung, um die Einhaltung der Fristen sowie die Transparenz und Verlässlichkeit in den Verfahren des Amtes für Umwelt zu verbessern?

Antwort vom 02. April 2026

zu Frage 1:

Die Einhaltung der gesetzlichen Fristen in umweltrechtlichen Verfahren wird insbesondere durch klar definierte Abläufe, eine Priorisierung der Geschäfte, eine kontinuierliche Überwachung der laufenden Verfahren sowie eine interne Qualitätssicherung sichergestellt. Komplexe Fälle werden ausserdem in regelmässigen Sitzungen zwischen dem Amt für Umwelt und dem Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur besprochen.

zu Frage 2:

In umweltrechtlichen Verfahren gibt es eine einzige gesetzliche Frist. Diese betrifft die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall. In den letzten drei Jahren konnte diese Frist einmal nicht eingehalten werden.

Fristen im Baubewilligungsverfahren gelten als unterbrochen, bis die umweltrechtlichen Verfahren abgeschlossen sind.

zu Frage 3:

Längere Bearbeitungszeiten können sich aus unterschiedlichen Gründen ergeben, etwa aufgrund der Komplexität der Anträge oder aufgrund von unvollständigen oder qualitativ unzureichenden Gesuchsunterlagen.

zu Frage 4:

Das Amt für Umwelt gewährleistet eine strukturierte Verfahrensführung durch eine laufende fachliche Begleitung der Dossiers sowie durch die Wahrnehmung der Führungsverantwortung auf den jeweiligen Ebenen. Die Verfahren werden kontinuierlich überwacht und bei Bedarf entsprechend gesteuert. Sofern Verzögerungen absehbar sind oder eintreten, erfolgt eine frühzeitige Information der betroffenen Antragsteller. Dabei werden die Gründe für die Verzögerung sowie das weitere Vorgehen im Verfahren transparent dargelegt.

zu Frage 5:

Die Prozesse werden im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung laufend überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Dabei stehen insbesondere eine effiziente Verfahrensabwicklung sowie eine transparente Kommunikation gegenüber den Antragstellern im Fokus.